

1. Allgemeine Bestimmungen für alle Leistungen

- 1.1 Anwendungsbereich
 - 1.1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB) regeln das Rechtsverhältnis zwischen der Red Bull Media House GmbH (im Folgenden: RBMH) und ihrem Vertragspartner im Zusammenhang mit Werbeleistungen von RBMH.
 - 1.1.2 Soweit allgemeine Bestimmungen nach Ziff. 1 dieser AGB den besonderen Bestimmungen nach Ziff. 2 und Ziff. 3 dieser AGB widersprechen sollten, gelten im Zweifel die besonderen Bestimmungen.
- 1.2 Vertragsschluss
 - 1.2.1 Angebote von RBMH sind – soweit nicht explizit anders angegeben - unverbindlich und stehen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der angebotenen Leistungen.
 - 1.2.2 Der Vertragsschluss erfolgt durch eine schriftliche Annahme des von dem Vertragspartner unterbreiteten Angebots. Der Vertrag kommt auch durch Erbringung der Leistung durch RBMH zustande. Maßgeblich für den Vertrag ist der von RBMH bestätigte Inhalt, sofern der Vertragspartner diesem nicht innerhalb von drei (3) Werktagen nach Erhalt schriftlich widerspricht.
 - 1.2.3 Der Vertrag ist auch ohne Festlegung einer bestimmten Platzierung der Werbemaßnahme wirksam geschlossen.
 - 1.2.4 Ein Konkurrenzausschluss wird von RBMH nicht gewährt.
 - 1.2.5 Bei einer Beauftragung durch Werbeagenturen wird der Vertrag im Zweifel mit der Agentur geschlossen. Soll der Kunde der Agentur Vertragspartner von RBMH werden, ist dieser gegenüber RBMH ausdrücklich zu nennen. Die Agentur hat auf Anforderung von RBMH einen Mandatsnachweis zu erbringen. Auch in diesem Fall haftet die Agentur neben ihrem Kunden als Gesamtschuldner. Die Fakturierung erfolgt stets an die Agentur. Bei Agenturbuchungen ist RBMH berechtigt Buchungsbestätigungen auch an den Kunden der Agentur weiterzuleiten. Die Agentur tritt mit Zustandekommen des Vertrages Zahlungsansprüche gegen ihren Kunden aus dem der Forderung zugrunde liegenden Werbevertrag an RBMH ab. RBMH nimmt diese Abtretung hiermit an. Sie ist berechtigt, diese dem Kunden der Agentur gegenüber offen zu legen, wenn die Agentur mit der Bezahlung der Forderung gegenüber RBMH gemäß 1.7.2 im Verzug ist.
- 1.3 Material
 - 1.3.1 Soweit von dem Vertragspartner für die Werbemaßnahme Material zur Verfügung zu stellen ist (z. B. Werbespots, Anzeigen etc.), ist dieses spätestens zwei (2) Werktage vor dem Zeitpunkt der geplanten Werbemaßnahme in der vereinbarten Form an RBMH zu übergeben. Bei einer späteren Anlieferung behält sich RBMH das Recht vor, seine Leistung zu einem anderen Zeitpunkt zu erbringen.
 - 1.3.2 Der Vertragspartner wird RBMH bei der Anlieferung die für eine Abrechnung mit Verwertungsgesellschaften notwendigen Informationen mitteilen (z. B. Titel, Komponist, Verlag, Produzent einer Werbemusik).
 - 1.3.3 RBMH ist berechtigt, das vom Vertragspartner übergebene Material zurückzuweisen oder eine bereits begonnene Werbemaßnahme abzubrechen, wenn hierfür ein sachlicher Grund vorliegt, insbesondere das Material vom Österreichischen Werberat beanstandet wurde, das Material gegen geltendes Recht oder die guten Sitten verstößt (darunter fallen z.B. Werbung für Spirituosen, Zigaretten, Erotikartikel und Potenzmittel sowie rassistische Werbung), technische Anforderungen von RBMH nicht erfüllt oder wegen seines Inhalts oder seiner Herkunft für RBMH unzumutbar ist. Unzumutbar ist das Material insbesondere auch dann, wenn es für RBMH oder dessen verbundene Unternehmen in einer wie auch immer gearteten Form image-

beeinträchtigt ist und/oder Produkte bzw. Dienstleistungen bewirbt, die mit RBMH oder dessen verbundenen Unternehmen in direkter oder indirekter Konkurrenz stehen. Insbesondere ist Material unzumutbar, welches Produkte enthält (auch als bloßes „Beiwerk“ im Material), die Koffein und/oder Taurine und/oder Guarana enthalten und Produkte die als Energy Drinks beworben werden (unabhängig von den Zutaten). Dies gilt für jeden Anwendungsfall unabhängig von Qualität und Preis des Produkts. Der Vertragspartner hat in diesem Fall unverzüglich neues Material zur Verfügung zu stellen.

- 1.3.4 Kann die Werbemaßnahme nicht durchgeführt werden, weil der Vertragspartner Material oder Unterlagen an RBMH nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß übergeben hat oder weil RBMH das Material gem. Ziff. 1.3.3 zurückgewiesen und der Vertragspartner Ersatzmaterial nicht rechtzeitig geliefert hat, ist RBMH berechtigt, den Werbeplatz anderweitig zu besetzen und die Werbeleistung zu einem späteren Zeitpunkt zu erbringen. Der Vertragspartner bleibt zur Bezahlung der geschuldeten Vergütung verpflichtet.
 - 1.3.5 Für den Inhalt der Werbemaßnahmen und das dafür bereit gestellte Material und die Klärung sämtlicher Rechte hieran (Bild, Ton, Musik, etc.) ist ausschließlich der Vertragspartner verantwortlich. RBMH übernimmt keine rechtliche Prüfung der Werbemaßnahmen. Der Vertragspartner garantiert, dass sämtliche Inhalte der Werbemaßnahmen rechtmäßig sind, insbesondere nicht gegen urheber-, medien-, presse-, werbe- oder wettbewerbsrechtliche Vorschriften oder Regelungen zum Jugendschutz verstoßen und keine Rechte Dritter verletzen. Der Vertragspartner stellt RBMH insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus oder im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages entstehen. Die Freistellung umfasst auch die daraus entstehenden Kosten der Rechtsverteidigung.
 - 1.3.6 RBMH ist nicht verpflichtet, das Material nach Ende des Leistungszeitraums aufzubewahren. Sofern der Vertragspartner nicht innerhalb von zwei (2) Wochen nach Ende des Leistungszeitraums um eine Rücksendung des gelieferten Materials bittet, ist RBMH berechtigt, dieses an den Vertragspartner auf dessen Kosten zurückzusenden oder zu vernichten. Für Verlust oder Beschädigung des Materials haftet RBMH nur gem. Ziff. 1.5.
- 1.4 Gewährleistung
 - 1.4.1 Die von RBMH erbrachte Leistung gilt als fehlerfrei, sofern der Vertragspartner nicht innerhalb von zwei (2) Wochen nach Beginn der Leistungserbringung durch RBMH die Mangelhaftigkeit der Leistung gegenüber RBMH schriftlich anzeigt.
 - 1.4.2 Erbringt RBMH seine Leistung nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig, ist RBMH gleichwohl von seiner Leistungspflicht befreit, soweit die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung aus Gründen außerhalb des Einflussbereichs von RBMH scheitert. Im Übrigen wird RBMH Nacherfüllung leisten. Die Art der Nacherfüllung wird von RBMH bestimmt. Bei einem Fehlschlagen der Nacherfüllung ist der Vertragspartner berechtigt, den Preis zu mindern oder von dem Vertrag zurückzutreten.
 - 1.4.3 Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners verjähren in zwölf (12) Monaten ab Kenntnis der nicht vertragsgemäßen Leistung.
- 1.5 Haftung
 - 1.5.1 RBMH haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, für Schäden nur, wenn RBMH, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben oder der Schaden auf die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht zurückzuführen ist.
 - 1.5.2 Bei der Haftung für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass RBMH grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fallen, sowie bei der Haftung für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Mitarbeitern, die nicht Geschäftsführer oder leitende Angestellte von RBMH sind, ist die Haftung von RBMH auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden, der in der Regel das Auftragsvolumen nicht übersteigt, beschränkt. Die Haftung für einen typischerweise vorhersehbaren Schaden umfasst keine Haftung für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden oder Mangelgeschäden.

- 1.5.3 Die Haftung bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung von RBMH oder einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht, die Haftung nach gesetzlichen Vorschriften zur Produkthaftung sowie die Haftung für eine übernommene Garantie bleiben von vorstehenden Bestimmungen unberührt.
- 1.5.4 Ist die Haftung von RBMH nach den vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen, sind auch persönliche Ansprüche gegen Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von RBMH ausgeschlossen.
- 1.6 Preise und Rabatte
 - 1.6.1 Soweit nichts anderes vereinbart, bestimmt sich die Höhe der Vergütung von RBMH nach den zum Zeitpunkt der Auftragsannahme geltenden Preislisten von RBMH. Mehrwertsteuer und sonstige Abgaben (z.B. Werbeabgabe) sind in den Preisen nicht enthalten. Diese werden, sofern geschuldet, zusätzlich in Rechnung gestellt.
 - 1.6.2 Eventuelle Produktionskosten von RBMH sowie Kosten für notwendige Bearbeitungen des Materials durch RBMH werden gesondert berechnet.
 - 1.6.3 Die in der jeweils gültigen Rabattstaffel aufgeführten Rabatte werden auf das durch einen Werbetreibenden bei RBMH gebuchte und tatsächlich ausgelieferte Mediabruttovolumen innerhalb eines Kalenderjahres gewährt.
 - 1.6.4 Rabatte werden bei Rechnungsstellung entsprechend berücksichtigt.
 - 1.6.5 Mehrere Werbungtreibende werden als ein Konzern rabattiert, wenn einer der Werbungtreibenden zu mehr als 50% am anderen Werbungtreibenden beteiligt ist oder aber ein entsprechender Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag zwischen den Unternehmen besteht. Die Konzernstruktur ist bis spätestens zum 30. Juni des Kalenderjahres nachzuweisen.
 - 1.6.6 Konzernrabatte bedürfen stets der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch RBMH bei Vertragsabschluss. Maßgebend ist der Konzernstatus per 01. Januar des Kalenderjahres. Die Beendigung einer Konzernzugehörigkeit ist unverzüglich anzuzeigen. Die Konzernrabattierung endet automatisch mit Ablauf des Monats der Beendigung der Konzernzugehörigkeit. Über diesen Zeitraum im Voraus gewährte Rabatte sind zurückzuerstatten.
 - 1.6.7 Sofern verpflichtet, wird der Vertragspartner, sofern Vertragspartner eine Agentur ist, alle empfangenen Rabatte und Skonti den von ihr betreuten Werbungtreibenden gegenüber offenlegen und gegebenenfalls an diese weiterreichen.
- 1.7 Zahlung
 - 1.7.1 Die Zahlungen der Vergütung von RBMH sind nach Erhalt der Rechnung sofort fällig. RBMH ist berechtigt, Vorauszahlung zu verlangen und die Ausführung der Leistung bis zur vollständigen Bezahlung zu verweigern.
 - 1.7.2 Bei Zahlungsverzug kann RBMH dem Vertragspartner die üblichen gesetzlichen Verzugszinsen und die Kosten für das Inkasso in Rechnung stellen.
 - 1.7.3 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen durch den Vertragspartner ist nur zulässig, wenn diese Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Vertragspartner kann ein Zurückhaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 1.8 Rechte
 - 1.8.1 Der Vertragspartner garantiert, Inhaber aller für eine vertragsgemäße Durchführung der Werbemaßnahmen erforderlichen Rechte zu sein und sie zu Zwecken der Vertragserfüllung in dem zeitlich, örtlich und inhaltlich erforderlichen Umfang auf RBMH übertragen zu können. Ausgenommen hiervon sind lediglich die von Verwertungsgesellschaften ausschließlich wahrgenommenen Rechte. Er garantiert ferner, dass die Werbemaßnahme nicht Urheber-, Leistungsschutz-, Marken-, Persönlichkeits- oder sonstige Rechte Dritter verletzt.

- 1.8.2 Der Vertragspartner überträgt RBMH sämtliche für die vertragsgemäße Durchführung der Werbemaßnahme erforderlichen Nutzungsrechte, insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung (insbesondere terrestrisch, Kabel, Satellit, IPTV, Mobile Devices, ungeachtet der Ausgestaltung z. B. als Free-TV, Pay-TV, per per view etc.) und Kabelweitersendung, zur öffentlichen Zugänglichmachung (insbesondere Abruf im Internet, video on demand), das Recht zur Archivierung, das Recht Sendungen und auf öffentliche Zugänglichmachung beruhende Wiedergaben öffentlich wahrnehmbar zu machen sowie das Recht zur Bearbeitung. Die Rechtsübertragung erstreckt sich zeitlich, inhaltlich und örtlich auf den für die Durchführung der vereinbarten Werbemaßnahme erforderlichen Umfang. Hinsichtlich des Senderechts und des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung erfolgt die Rechtsübertragung stets örtlich unbegrenzt. RBMH ist berechtigt, die Rechte zu Zwecken der Vertragserfüllung auf Dritte zu übertragen.
- 1.8.3 Der Vertragspartner stellt RBMH von allen Ansprüchen Dritter frei und verpflichtet sich zum Ersatz aller daraus entstehenden Rechtsberatungs- und Rechtsverteidigungskosten sowie der darüber hinausgehenden Schäden. Der Vertragspartner wird RBMH bei der Rechtsverteidigung gegenüber Dritten mit Informationen und Unterlagen unterstützen.
- 1.9 Vertragsbeendigung
- 1.9.1 Der Vertragspartner kann, sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbaren, bis zu vier (4) Wochen vor der ersten fest gebuchten Ausstrahlung vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Erfolgt der Rücktritt (ganz oder teilweise) innerhalb der vier (4) Wochen vor der ersten fest gebuchten Ausstrahlung, schuldet der Vertragspartner 30 % des entsprechenden Werbepreises ohne Abzug von Rabatten (im Folgenden: Auftragsbruttosumme) zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlich vorgeschriebener Höhe. Dies gilt nicht für den Fall, dass a) der Vertragspartner RBMH einen Ersatzkunden für einen gebuchten Ausstrahlungstermin, von welchem der Vertragspartner zurückzutreten beabsichtigt, namhaft macht und b) mit diesem Ersatzkunden ein Auftrag zu diesem vom Vertragspartner gebuchten Ausstrahlungstermin gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für ServusTV Werbung und im Umfang der dafür ursprünglich vorgesehenen Auftragsbruttosumme zustande kommt. Sollte die Ersatzbuchung eine geringere Auftragssumme aufweisen, hat der Vertragspartner RBMH 30 % der Differenz der neuen Auftragssumme zur ursprünglichen mit dem Vertragspartner vereinbarten Auftragsbruttosumme zu ersetzen. Durch den Rücktritt (ganz oder teilweise) fallen die gebuchten Ausstrahlungstermine, von welchen der Vertragspartner zurücktritt, an RBMH zurück. Die direkte Weitergabe von Ausstrahlungsterminen durch den Vertragspartner an Dritte ist nicht zulässig.
- 1.9.2 RBMH kann vor Ausführung der Leistung von dem Vertrag zurücktreten, wenn die Ausführung der Leistung aus nicht von RBMH zu vertretenden Gründen unzumutbar erschwert wird (z. B. durch behördliche Anordnungen). Ansprüche des Vertragspartners sind in diesem Fall ausgeschlossen.
- 1.9.3 Das Recht beider Parteien, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund zur Kündigung durch RBMH liegt insbesondere vor, wenn:
- 1.9.3.1 ein Dritter wegen der vertragsgegenständlichen Leistung Unterlassungsansprüche gegen eine der Vertragsparteien geltend macht;
- 1.9.3.2 der Vertragspartner seine Geschäftstätigkeit einstellt oder sein Unternehmen liquidiert;
- 1.9.3.3 der Vertragspartner insolvent wird, insbesondere ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Vertragspartners eröffnet oder beantragt oder mangels Masse abgelehnt wurde.
- 1.9.3.4 der Vertragspartner gesetzliche Vorschriften verletzt, gegen wesentliche Verpflichtungen nach diesem Vertrag verstößt oder den guten Ruf von RBMH erheblich gefährdet.
- 1.9.4 Sollte RBMH Rabatte im Hinblick auf eine längere geplante Vertragslaufzeit gewährt haben, so sind diese bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung zurück zu gewähren.
- 1.10 Geheimhaltung
- Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle Informationen und Daten, die er von RBMH im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhalten hat oder in Zukunft erhält, insbesondere Preislisten und Verträge, vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu

machen. Der Vertragspartner wird Dritten gegenüber über alle von RBMH erhaltenen Leistungen Stillschweigen bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit RBMH.

- 1.11 Schlussbestimmungen
 - 1.11.1 Es finden ausschließlich diese AGB von RBMH Anwendung, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Allgemeine Vertrags- oder Geschäftsbedingungen des Vertragspartners sind ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn RBMH bei Ausführung seiner Leistungen den Bedingungen des Vertragspartners nicht ausdrücklich widersprochen hat.
 - 1.11.2 Programmstrukturen, Preisgruppen, Preislisten sind Bestandteile dieser AGB. Der Vertragspartner bestätigt, dass er diese vor Vertragsschluss erhalten hat.
 - 1.11.3 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Die Parteien vereinbaren, dass dieser Vertrag (und alle seine Nachträge) auch mittels Unterzeichnung und Übermittlung in Form eines PDF-Scans des Originals oder Unterzeichnung via DocuSign's elektronischem Unterschriftensystem wirksam geschlossen wird. Die so erfolgte Unterzeichnung soll nach dem Willen der Parteien als handschriftliche Unterschrift gelten.
 - 1.11.4 Die Abtretung von Forderungen des Vertragspartners gegen RBMH an Dritte ist ausgeschlossen.
 - 1.11.5 RBMH behält sich das Recht vor, diese AGB zu ändern. RBMH wird den Vertragspartner über eine evtl. Änderung und die neuen Geschäftsbedingungen in geeigneter Form (z. B. per E-Mail oder Telefax) informieren. Sofern der Vertragspartner den geänderten AGB nicht innerhalb einer Frist von vier (4) Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen gegenüber RBMH schriftlich widerspricht, gelten diese als genehmigt.
 - 1.11.6 Anwendbar ist das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
 - 1.11.7 Wenn sich der Sitz des Vertragspartners in einem EU-Mitgliedsstaat, Island, Norwegen oder der Schweiz befindet, ist der ausschließliche Gerichtsstand das jeweils für Handelssachen zuständige Gericht in Wien. Befindet sich der Sitz des Vertragspartners in einem anderen Staat, so werden alle aus oder im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung mit dem Vertragspartner sich ergebenden Streitigkeiten nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Ort des Schiedsverfahrens ist Wien. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen RBMH und dem Vertragspartner ist 5071 Wals bei Salzburg.
 - 1.11.8 Sollte eine Vertragsbestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln und der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Die Vertragschließenden sind verpflichtet, unwirksame Teile einer Klausel im Wege der ergänzenden Vereinbarung unverzüglich durch eine solche Abrede zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Zweifel gilt die unwirksame Bestimmung durch eine solche Abrede als ersetzt. Diese Regelung findet auch auf Vertragslücken entsprechende Anwendung.

2. Besondere Bestimmungen für TV

- 2.1 Geltungsbereich

Die nachstehenden besonderen Regelungen dieser Ziff. 2 finden neben den allgemeinen Bestimmungen nach Ziff. 1 auf TV-Werbemaßnahmen (im Folgenden: Werbespots) Anwendung.
- 2.2 Platzierung und Umbuchung
 - 2.2.1 Bei der Einbuchung von Werbespots ist eine Mindestlänge von fünf (5) Sekunden einzuhalten.

- 2.2.2 Der Preis für die Ausstrahlung berechnet sich jeweils nach Maßgabe der jeweiligen Einzelwerbespotlänge und Preisgruppe auf Sekundenbasis.
 - 2.2.3 Die Platzierung der Werbespots erfolgt durch RBMH innerhalb der vereinbarten Preisgruppe bzw. innerhalb des vereinbarten Zeitraums. RBMH wird sich bemühen, bei der Platzierung die Wünsche des Vertragspartners zu berücksichtigen. Ein Anspruch auf eine Platzierung des Werbespots in einem bestimmten Werbeblock oder auf eine bestimmte Position des Werbespots innerhalb eines Werbeblocks besteht nicht, es sei denn, dies wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart.
 - 2.2.4 RBMH ist berechtigt, Werbespots in einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Programmumfeld zu zeigen, insbesondere bei Änderungen des Programmablaufs, z. B. aufgrund aktueller Ereignisse oder Liveübertragungen.
 - 2.2.5 Der Vertragspartner ist berechtigt, Werbespots bis zu vier (4) Wochen vor dem vereinbarten Ausstrahlungstermin gegenüber RBMH schriftlich umzubuchen, sofern das Buchungsvolumen nicht reduziert wird, die Ausstrahlung nicht mehr als sechs (6) Wochen gegenüber dem ursprünglich vereinbarten Termin verzögert wird und RBMH eine Umbuchung möglich ist. RBMH ist zu einer Umbuchung bis zwei (2) Wochen vor dem geplanten Ausstrahlungstermin berechtigt.
 - 2.2.6 RBMH behält sich für DRTV (Direct Response Television) Spots ein grundsätzliches Schieberecht vor.
- 2.3 Material
- 2.3.1 Das an RBMH zu liefernde Material hat gemäß den Technischen Standards für Werbespotanlieferungen zu erfolgen. Diese sind online abrufbar unter [www.servustv.biz/download/tv/unter der Rubrik „Spezifikationen TV“](http://www.servustv.biz/download/tv/unter_der_Rubrik_„Spezifikationen_TV“).
 - 2.3.2 Bei einer Anlieferung in einem Format, das nicht den unter [www.servustv.biz/download/tv/unter der Rubrik „Spezifikationen TV“](http://www.servustv.biz/download/tv/unter_der_Rubrik_„Spezifikationen_TV“) abrufbaren Technischen Standards für Werbespotanlieferungen entspricht, ist RBMH berechtigt, dem Vertragspartner die für die Konvertierung des Materials in ein anderes Format entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen.
 - 2.3.3 Die Anlieferung erfolgt seitens des Vertragspartners bis spätestens zwei (2) Werktage vor Ausstrahlung des Werbespots.

3. Besondere Bestimmungen für Online-Werbung und Mobile-Werbung

- 3.1 Geltungsbereich

Die nachstehenden besonderen Regelungen dieser Ziff. 3 finden neben den allgemeinen Bestimmungen nach Ziff. 1 auf Online- und Mobile- Werbemaßnahmen (nachfolgend: Digital-Werbung) Anwendung.
- 3.2 Platzierung und Umbuchung
 - 3.2.1 RBMH wird die Digital-Werbung für den Vertragspartner für den vereinbarten Zeitraum auf der oder den vereinbarten Internetseite(n) schalten. Sofern nicht ausdrücklich vereinbart, besteht kein Anspruch auf eine Werbung in einem bestimmten Teilbereich einer Internetseite.
 - 3.2.2 Der Vertragspartner ist berechtigt, Digital-Werbung bis zu zwei (2) Wochen vor dem vereinbarten Termin gegenüber RBMH schriftlich umzubuchen, sofern das Buchungsvolumen nicht reduziert wird, die Werbemaßnahme nicht mehr als drei (3) Wochen gegenüber dem ursprünglich vereinbarten Termin verzögert wird und RBMH eine Umbuchung möglich ist. RBMH ist zu einer Umbuchung bis eine (1) Woche vor dem geplanten Ausstrahlungstermin berechtigt.
 - 3.2.3 Die Schaltung von Digital-Werbung über externe Server ist nur bei ausdrücklicher Zustimmung von RBMH zulässig und setzt voraus, dass der Vertragspartner die jeweilige Digital-Werbung RBMH vorab vorgelegt hat und die Digital-Werbung von diesen Vorlagen nicht abweicht.

3.3 Vertragsbeendigung

3.3.1 Der Vertragspartner kann, sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbaren, bis zu zwei (2) Wochen vor dem vereinbarten Kampagnenstart vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Erfolgt der Rücktritt weniger als zwei (2) Wochen vor dem vereinbarten Kampagnenstart, schuldet der Vertragspartner die vereinbarte Vergütung in Höhe von 100%.

3.4 Material

3.4.1 Das an RBMH zu liefernde Material hat gemäß den Technischen Standards Digital zu erfolgen. Diese sind online abrufbar unter www.servustv.biz/download/digital/ unter der Rubrik „Technische Standards Digital“.

3.4.2 Bei einer Anlieferung in einem Format, das nicht den unter www.servustv.biz/download/digital/ unter der Rubrik „Technische Standards Digital“ abrufbaren Technischen Standards für Werbespotanlieferungen entspricht, ist RBMH berechtigt, dem Vertragspartner die für die Konvertierung des Materials in ein anderes Format entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen.

3.4.3 Die Anlieferung erfolgt seitens des Vertragspartners bis spätestens zwei (2) Werktage vor Ausstrahlung der Digital-Werbung, bei Advertorials und HTML5 Werbeformaten bis spätestens fünf (5) Werktage vor Ausstrahlung der Digital-Werbung.